



## ERLASS 1.80 vom 01.12.2015

### Vertretung der Schulleitung und Betrauung mit der Schulleitung

(Rechtsgrundlagen: § 27 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, §§ 14, 15 und 26 Abs. 2 lit. n sublit. bb und cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, §§ 2 und 3 Abs. 2 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 - LDHG 2015, LGBl. Nr. 69/2015, jeweils in der geltenden Fassung)

---

#### Inhalt

1. Kurzfristige Vertretung
2. Betrauung

---

#### **Vorbemerkung:**

*Bei Neubesetzungen von Schulleitungsstellen ist aufgrund geänderter Rechtsvorschriften künftig darauf abzustellen, ob die der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten mindestens zehn beträgt, da nur dann eine Schulleitung einzurichten ist. Mit der Ausübung der Schulleitung in den übrigen Fällen hat die Personalstelle (Abteilung 2) eine geeignete Lehrkraft zu betrauen. Eine volle Lehrverpflichtung entspricht hiebei einem Vollbeschäftigungsäquivalent; allfällige dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Stichtag ist jeweils der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.*

#### **Hinweis:**

*Eine Bestellung einer Lehrperson im Schema Pädagogischer Dienst zur Schulleitung kommt erst ab dem Schuljahr 2020/2021 in Betracht, da die gesetzliche Voraussetzung einer mindestens 6 jährigen Berufserfahrung erst ab diesem Zeitpunkt möglich vorliegen kann. Eine Betrauung mit der Schulleitung, für den Fall, dass eine Schulleitung nicht einzurichten ist, ist jedoch auch für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst grundsätzlich ab sofort möglich.*

## 1. Kurzfristige Vertretung

- 1.1. Die Abteilung 2 hat für die kurzfristige Vertretung der an der Ausübung der Dienstpflichten verhinderten Schulleitung eine Vertretung zu bestimmen. Der Schulleitung kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu.

### **Hinweis:**

*Der Salzburger Landesgesetzgeber hat von der Ermächtigung gemäß § 27 Abs. 1a LDG 1984 Gebrauch gemacht und eine Regelung getroffen, die an die Stelle der Stellvertreterregelung gemäß § 27 Abs. 1 LDG tritt. Dadurch soll der Schulleitung die „Wahl“ des Stellvertreters/der Stellvertreterin unabhängig vom Dienstalter insbesondere zu Gunsten eines reibungslosen Schulbetriebs ermöglicht werden.*

*Für die Stellvertretung kommen daher auch Landesvertragslehrpersonen in Frage.*

Für pragmatisierte und IL-LehrerInnen ist gesetzlich eine Vergütung in Höhe von einem 30-stel der Leiterzulage pro vollem Tag der Ausübung der Stellvertretung vorgesehen.

- 1.2. Die Stellvertretung gemäß Pkt. 1.1. greift, solange nicht gemäß Pkt. 2 eine Betrauung vorzunehmen ist.

## 2. Betrauung

- 2.1. Die Abteilung 2 betraut eine Lehrperson, die die besonderen Ernennungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung einer Schule, wenn
- a) die Schulleitung bereits zwei Monate verhindert ist und das Ende der eingetretenen Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist;
  - b) zu erwarten ist, dass die Verhinderung der Schulleitung länger als drei Monate dauern wird;
  - c) die Schulleitungsstelle frei geworden ist.
- Die Betrauung ist ein Dienstauftrag.  
Der mit der Leitung betrauten Lehrperson gebührt eine Dienstzulage.  
Für die betraute Lehrperson gilt die für die Schulleitung vorgesehene Jahresnorm (vgl. Erlass 1.10).
- 2.2. In den Fällen des Punktes 2.1.b und c hat die Betrauung unverzüglich zu erfolgen.
- 2.3. Sofern es erforderlich ist, kann auch eine anstaltsfremde Lehrperson mit der Schulleitung betraut werden. Mit der Übernahme der Schulleitungsgeschäfte können auch Landesvertragslehrpersonen betraut werden.
- 2.4. Aus besonderen Gründe, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, kann die Schulleitung zusätzlich mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer allgemein bildender Pflichtschule betraut werden.

---

### Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der zuständigen

Personalreferenten/in des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen in Verbindung zu setzen.